Anlage 3

Stiftungssatzung

der nichtrechtsfähigen "Ottilie Ohland-Stiftung"

Präambel

Die am 02.05.1961 verstorbene Frau Ottilie Ohland hat in ihrem Testament vom 03.05.1960 letztwillig bestimmt, daß nach Auskehrung verschiedener Vermächtnisse der verbleibende Restnachlaß für Zwecke der Lungentuberkulosen- und Gebrechlichenfürsorge zu verwenden ist. Nach Abklärung mit der Regierung von Oberbayern erhielt die eine Hälfte des Nachlasses der Bezirk Oberbayern - Sozialhilfeverwaltung und die andere Hälfte die Landeshauptstadt München mit der Auflage, den Nachlaßanteil in ihren Bereichen für bedürftige Personen, die an Lungentuberkulose erkrankt oder gebrechlich sind, zu verwenden.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung; gleichzeitig wird sie den heutigen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepaßt. Sie erhält folgende Fassung:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Ottilie Ohland-Stiftung".

Sie ist eine nichtrechtsfähige, örtliche Stiftung mit Sitz in München.

§ 2 <u>stiftungszweck</u>

- 1) Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Gewährung von Geldzuwendungen an bedürftige Personen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind oder gebrechlich sind, seit mindestens einem Jahr in München wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

grundstockvermögen

- Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1993 aus einem Kapitalvermögen von 32.894,-- DM.
- 2) Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.

§ 5

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziffer 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6 <u>Stiftungsmittel</u>

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 9 <u>Vermögensanfall</u>

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der "Ottilie Ohland-Stiftung" vom 09.09.1965 aufgehoben.